

**Tarifvertrag über Sonderzahlungen (Inflationsausgleich) zur Abmilderung  
der gestiegenen Verbraucherpreise für die Ärztinnen und Ärzte  
in der Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig gGmbH**

**vom 5. April 2023**

**- TV Inflationsausgleich Ärzte/EvB-BB -**

zwischen

der Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig gGmbH,  
(weiterhin „der Arbeitgeber“)

einerseits

und

dem Marburger Bund  
Landesverband Berlin/Brandenburg e.V.,  
(weiterhin „Marburger Bund“)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

**§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich des TV-Ärzte/ EvB-BB fallen.

**§ 2 Inflationsausgleich 2023**

<sup>1</sup>Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat April 2023 (Inflationsausgleich 2023), wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. April 2023 bestand und an mindestens einem Tag im Monat April 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat. <sup>2</sup>Die Höhe des Inflationsausgleichs 2023 beträgt 1.000 Euro.

**§ 3 Inflationsausgleich 2024**

<sup>1</sup>Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat Januar 2024 (Inflationsausgleich 2024), wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2024 bestand und an mindestens einem Tag im Monat Januar 2024 Anspruch auf Entgelt bestanden hat. <sup>2</sup>Die Höhe des Inflationsausgleichs 2024 beträgt 1.000 Euro.

#### **§ 4 Gemeinsame Bestimmungen für den Inflationsausgleich 2023 und 2024**

(1) <sup>1</sup>Der Inflationsausgleich 2023 nach § 2 und der Inflationsausgleich 2024 nach § 3 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c EStG.

(2) <sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Satz 1 bzw. § 3 Satz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Krankheit und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt im Sinne der §§ 2 und 3 gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach den §§ 44 und 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG, Verletztengeld nach § 45 SGB VII sowie Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI.

(3) <sup>1</sup>Teilzeitbeschäftigte (einschließlich Teilzeitbeschäftigte nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BEEG) erhalten den Inflationsausgleich in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht. <sup>2</sup>Maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse am Ersten des Bezugsmonats.

(4) Der Inflationsausgleich 2023 und der Inflationsausgleich 2024 sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(5) Der Inflationsausgleich 2023 und der Inflationsausgleich 2024 sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft.

Potsdam, 5. April 2023

Berlin, 5. April 2023

(Unterschriften)